



**Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs
für den Bereich „Bornstedt – Kirschallee/Amundsenstraße“**

Öffentlich bekannt gemacht am (28.10.2021) im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf ihrer Sitzung am 22.09.2021 gemäß

- § 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 1)
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) beschlossen:

**§ 1
Städtebauliche Maßnahmen**

Im Bereich „Bornstedt - Kirschallee/Amundsenstraße“ sind städtebauliche Maßnahmen geplant. Der Bereich zwischen Kirschallee und Amundsenstraße soll einer städtebaulich geordneten Entwicklung zugeführt werden. Für das Gebiet ist die Erarbeitung einer städtebaulichen Rahmenplanung und im Weiteren die Aufstellung von Bebauungsplänen beabsichtigt.

Neben der Sicherung von Freiflächen und Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr im Bereich zwischen Kirschallee und Amundsenstraße sowie der Herstellung einer qualifizierten Erschließung geht es auch um die Untersuchung von Flächen für mögliche bauliche Nutzungen, insbesondere für Wohnungsbau und Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Sport.

Die Sicherung von Freiflächen bezieht sich in erster Linie auf die im Stadtentwicklungskonzept Kleingärten (Beschluss DS-Nr. 18/SVV/0725 vom 05.12.2018) benannten Kleingartenflächen und Ersatz- bzw. Erweiterungsflächen inklusive der sogenannten „Habichtwiese“.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst Teilflächen des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 74 „Amundsenstraße/Kirschallee“ vom Juni 1997.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. Das Gebiet umfasst die Flurstücke, der in der Anlage zur Satzung beigefügten Flurstückliste. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4
Pflichten aus dieser Satzung

Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, gemäß § 28 Abs. 1 BauGB der Landeshauptstadt Potsdam den Inhalt eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Hinweise

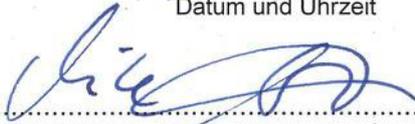
gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

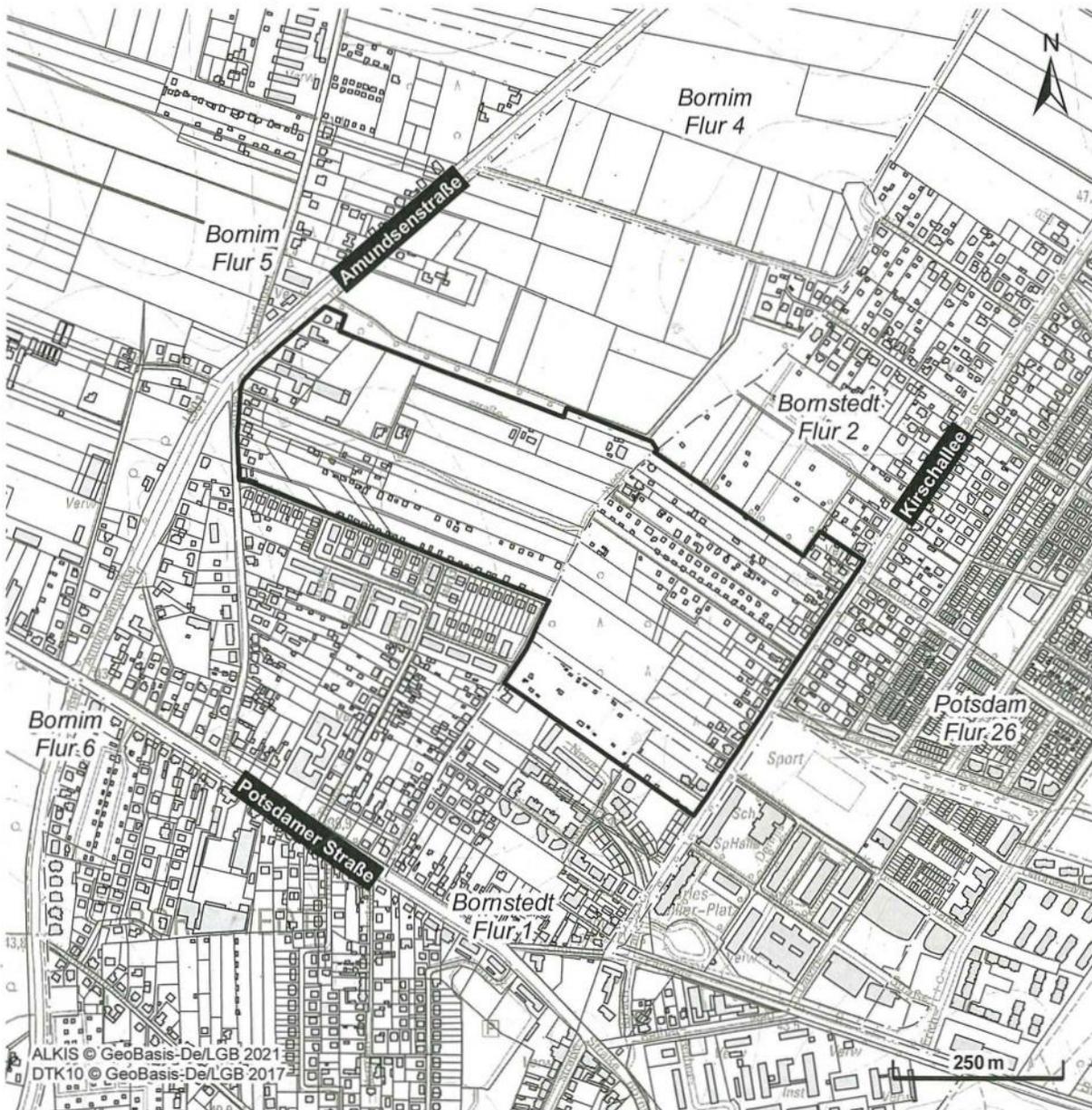
Potsdam, den 15.02.10 10:45 Uhr
Datum und Uhrzeit


.....
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich
„Bornstedt-Kirschallee / Amundsenstraße“

— Geltungsbereich



**Anlage zur
Satzung der Landeshauptstadt Potsdam
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für den Bereich
„Bornstedt-Kirschallee / Amundsenstraße“**

Gemarkung Bornstedt

Flur 1, Flurstücke: 328/1, 328/2, 329, 330/1, 330/2

Flur 2, Flurstücke: 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20/3, 20/5, 20/6, 20/7, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 32, 33/1, 33/2, 33/4, 34/1, 34/2, 36, 44/1, 44/2, 45/3, 118, 119, 124, 125, 138, 139, 164, 165, 178, 179, 180, 181, 182, 185, 186, 201, 202, 203, 204, 205, 474, 475

Gemarkung Bornim

Flur 5, Flurstücke: 435, 436, 437, 438, 439, 440/1, 440/2, 441, 442, 445/1, 445/2, 446/1, 446/2, 447, 448/1, 448/2, 448/3, 448/4, 449/11, 449/13, 449/3, 449/5, 449/6, 449/7, 449/8, 450/1, 450/4, 450/5, 453, 454/3, 454/4, 455, 456, 457, 459/1, 459/2, 460/2, 462/1, 462/2, 462/3, 464/1, 637, 638, 746, 1022, 1023, 1024, 1025, 1201, 1202, 1309, 1311, 1312, 1337, 1338, 1416, 1707, 1708, 1714, 1715, 1844, 1845, 1846